

# Österreichs (ver-)späte(te) Bemühungen um Entschädigung von NS-Opfern:

Entstehung und Zukunft von „Versöhnungs-“ und „Restitutionsfonds“\*

Wolfgang Meixner

Zu einigen der wenigen unbestrittenen Übereinstimmungen in punkto „Erfolge“ der Schwarz-Blauen-Regierungskoalition gehört zweifelsohne die rasche und unbürokratische Einigung zwischen der österreichischen Regierung und ihren Verhandlungspartnern in der Frage „Entschädigung“ von Zwangsarbeit sowie Restitution bislang noch nicht rückgestellten „arisierten“ Vermögens aus der NS-Zeit.<sup>1</sup> Spätestens seit der Sammelklage gegen 80 österreichische Unternehmen in der Höhe von 260 Mrd. Schilling (18,9 Mrd. €) durch US-amerikanische Anwälte sowie den Rückstellungsansprüchen „geraubter“ Kunstgegenstände gegen private und öffentliche Einrichtungen, war die Entschädigung von NS-Opfern auch in Österreich wieder Thema der (medialen) Öffentlichkeit geworden.<sup>2</sup> Damit fand nicht nur die „Erosion der Opferthese“<sup>3</sup>, die spätestens 1986 im Zuge der Waldheim-Debatte eingeleitet worden war, ihren vorläufigen Höhepunkt, sondern es kam, erstmals wieder seit Jahrzehnten, auch zu konkreten Ergebnissen (diverse Gesetze, Entschädigungszahlungen).<sup>4</sup>

Zur „Abwehr“ solcher Ansprüche wurde von Seiten des offiziellen Österreichs wiederholt, zuletzt etwa durch den derzeitigen österreichischen Bundeskanzler Wolfgang Schüssel in einem Interview mit der *Jerusalem Post*,<sup>5</sup> der kollektive Opferstatus Österreichs, wie er sich in der „Moskauer Deklaration“ vom 1. November 1943 festgeschrieben findet,

\* Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Impulsreferats an der Tavola rotonda „Enteignungen – Restitution – Entschädigung“ im Rahmen der Buchpräsentation und Podiumsdiskussion „Judenverfolgung im 20. Jahrhundert in Italien und Österreich. Neue Aspekte historischer Forschung“, veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft Regionalgeschichte, Bozen/Bolzano, 31.5.2001.

1 So zahlreiche darin übereinstimmende Kommentare und Meinungen im In- und Ausland anlässlich der Halbzeit des Bestehens der Koalition im Februar 2002.

2 Vgl. APA-Meldung vom 14.5.2000 16:05 MEZ: Die Liste der in der Klage aufgeführten Firmen.

3 Vgl. Thomas ALBRICH, „Es gibt keine jüdische Frage.“ Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos. In: Rolf STEININGER (Hg.), *Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel* (Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems 1), Wien/Köln/Weimar 1994, S. 147–166, bes. S. 165–166.

4 Vgl. die einschlägigen Beiträge in Dieter STIEFEL (Hg.), *Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“* (Querschnitte. Einführungstexte zur Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 7), Wien/München 2001.

5 Vgl. APA-Meldung vom 17.11.2000 13:51:00 MEZ: Israelische Kultusgemeinde empört über Schüssel und seine Verteidiger.

bemüht.<sup>6</sup> Obwohl BK Schüssel in seinem Statement eingeräumt hatte, dass die Österreicher eine „moralische Verantwortung“ für die Vergangenheit trügen, war damit wiederum jene „Janusköpfigkeit“ (Erika Weinzierl) der Österreichischen Geschichte zwischen 1938 und 1945, nämlich Opfer und Täter zugleich gewesen zu sein,<sup>7</sup> zum Vorschein gekommen und Gegenstand öffentlicher Kontroversen geworden.

### 1945–1946/47 – „Eine antifaschistische und demokratische Aufklärung fand nie statt.“<sup>8</sup>

Eine „Janusköpfigkeit“, welche seit Anbeginn die Geschichte der Zweiten Republik durch all ihre Phasen begleitet hat. Zwar waren unmittelbar nach Kriegsende die gesetzlichen Grundlagen für die „Entnazifizierung“ geschaffen worden, die von Österreich aber als von außen durch die Alliierten aufgezwungen empfunden und deshalb nur widerwillig in formalbürokratischer und halbherziger Art durchgeführt wurde.<sup>9</sup> Damit war das Scheitern dieser administrativen Maßnahmen vorprogrammiert, da keine breite geistige Offensive zu ihrer Unterstützung und breiteren Verankerung in der Bevölkerung erfolgte.

Diese Politik des kollektiven Opferstatus hatte fatale Folgen für die Überlebenden der Shoa. Bereits Anfang August 1945 formulierte die österreichische Staatskanzlei in einem Memorandum, dass die Judenverfolgungen während der Dauer der Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen geschehen seien und von reichsdeutschen Behörden angeordnet worden wären. Daher hätten sich allfällige Entschädigungsansprüche öster-

6 „[...] Austria, the first free country to fall victim to Hitlerite aggression [...]“, zit. nach Robert H. KEYSERLINGK, 1. November 1943: Die Moskauer Deklaration – Die Alliierten, Österreich und der Zweite Weltkrieg. In: Rolf STEININGER/Michael GEHLER (Hg.), Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden, Bd. 2, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 9–37, hier Dokument 1: The Moscow Declaration on Austria, 30 October 1943, S. 34.

7 Ein Umstand, an den Österreich bereits in der Moskauer Deklaration erinnert wurde: „Austria is reminded, however, that she has a responsibility which she cannot evade for participation in the war on the side of Hitlerite Germany [...]“. Zit. nach KEYSERLINGK, 1. November 1943, Dok. 1, S. 34. Auch wenn Österreich in der NS-Zeit völkerrechtlich nicht bestand und zur Verantwortung gezogen werden kann, waren seine BewohnerInnen Opfer (rund 200.000 Juden, Roma, Sinti, sowie Tausende, die aufgrund ihrer politischen, religiösen oder sonstigen Einstellungen von den Nazis verfolgt und zum Teil umgebracht wurden), Täter (als Angehörige verbrecherischer NS-Organisationen etc.), aber auch „Gaffer“, Mitwisser und Wegschauer am NS-Völkermord. Vgl. Hans SAFRIAN/Hans WITEK, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 1988.

8 Ich folge hier der Periodisierung Wolfgang Neugebauers, von dem auch die Zwischenüberschriften entlehnt wurden. Vgl. Wolfgang NEUGEBAUER, Zur Problematik der NS-Vergangenheit in Österreich: Referat anlässlich der Enquete „Rassismus und Vergangenheitsbewältigung in Südafrika und Österreich – ein Vergleich?“ im österreichischen Parlament, Wien, 31. Mai 2000. DÖW Bibliothek SNA1-0205 / Ordner „Wolfgang Neugebauer“.

9 Vgl. Winfried R. GARSCHA, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich TALOS/Ernst HANISCH/Wolfgang NEUGEBAUER/Reinhard SIEDER (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2001, S. 852–883.

reichische Juden gegen das Deutsche Reich und nicht gegen Österreich zu richten.<sup>10</sup> Deutschland hatte sich ja, im Gegensatz zu Österreich, als Nachfolgestaat Hitler-Deutschlands gesehen und sich zu Wiedergutmachungsleistungen bekannt.

Dagegen signalisierte bereits das im Juli 1945 in Österreich verabschiedete „Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich“ (StGBI. Nr. 90/1945), dass die Zweite Republik nicht zur „Wiedergutmachung“, sondern bestenfalls zu Fürsorgemaßnahmen bereit war.<sup>11</sup> Der Opferbegriff, auf den sich ÖVP, SPÖ und KPÖ geeinigt hatten, schloss Juden vorerst weitgehend aus. Diese hatten, wenn sie nicht aktive Widerstandskämpfer waren, bis 1947, Verkündung des neuen „Opferfürsorgegesetzes“ (BGBl. Nr. 183/1947), auf diesen Status zu warten.<sup>12</sup>

Trotzdem hatte seit Kriegsende der Komplex „Wiedergutmachung – Rückstellung“ das österreichisch-jüdische Verhältnis beherrscht. Jedoch war es dem offiziellen Österreich bereits im Oktober 1946 gelungen, die USA auf die Opferthese einzuschwören, womit sich die österreichische Position schon vor Beginn der Verhandlungen grundlegend verbessert hatte.

Jüdisch-amerikanische Organisationen hatten teilweise schon vor Kriegsende ihre Forderungen an Österreich im Namen österreichischer Juden formuliert und agierten nach dem Mai 1945 als einflussreiche Sprecher jüdischer Interessen in Österreich. Ihr Problem dabei war, dass sie – durch die Anerkennung der Moskauer Deklaration – bei ihren Verhandlungen ja nicht den „Tätern“ des Holocaust, sondern „unschuldigen Opfern“ gegenüber saßen und es für sie daher schwierig war, Wiedergutmachung von einem „Opfer“ zu fordern.<sup>13</sup>

In der Folge entwickelten sich die ersten Verhandlungen Anfang 1947 zum Desaster für die jüdischen Forderungen.<sup>14</sup> Grund für die Niederlage war die völlige Fehleinschätzung alliierter Interessen durch die jüdischen Verhandler, während Österreich seit Beginn der Staatsvertragsverhandlungen vom Interessenskonflikt zwischen dem Westen und der UdSSR profitierte (Ablehnung von Kompensations- und Reparationszahlungen

10 Vgl. ALBRICH, „Es gibt keine jüdische Frage“, hier S. 151.

11 Vgl. Thomas ALBRICH, Holocaust und Schuldabwehr. Vom Judenmord zum kollektiven Opferstatus. In: STEININGER/GEHLER (Hg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 2, S. 39–106, hier S. 59–61.

12 Vgl. Brigitte BAILER-GALANDA, Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung. In: TÁLOS/HANISCH/NEUGEBAUER/SIEDER (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 884–901, bes. S. 891–895.

13 Vgl. ALBRICH, Holocaust und Schuldabwehr, hier S. 64–69.

14 Diese hatten in der Rückstellung jüdischen Besitzes, der Regelung der Frage erblosen Vermögens, der Verankerung der Menschenrechte und Schutz der jüdischen DP's in Österreich bestanden. Vgl. ebenda.

Österreichs an die Sowjetunion durch die Westalliierten). Die österreichische Formel bei diesen Verhandlungen lautete vereinfacht: ohne Sicherung des deutschen Eigentums für Österreich keine Rückstellung jüdischen Eigentums. Das im Herbst 1947 von den jüdischen Organisationen vorgelegte Memorandum „Comments and Proposals Respecting the Treaty with Austria“ war daher ein Ausdruck völliger Resignation von jüdischer Seite und, mit seinem Verzicht auf Erwähnung der österreichischen Mitschuld am Holocaust in der Präambel des Staatsvertrages sowie der Anerkennung des „Opferstatus“ Österreichs, bestenfalls ein verzweifeltes Minimalprogramm.

Gleichzeitig begann in Österreich mit der Wiederzulassung „Minderbelasteter“ zu Wahlen sowie der Zulassung einer „Vierten Partei“ aus Liberalen, Nationalen und ehemaligen Nazis die Wiedereingliederung ehemaliger Nationalsozialisten in das öffentliche Leben. Damit standen den wendigen in Österreich lebenden Juden ein Wählerpotential von 500.000 ehemaliger Nazis gegenüber, um deren Wählergunst sich alle Parteien bemühten.<sup>15</sup>

In der Folge und unter dem Einfluss des Kalten Krieges und des Antikommunismus entwickelte sich bei den weiteren Verhandlungen in den 1950er Jahren das Prinzip der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ (Thomas Albrich): Jede Initiative zugunsten der Opfer, war von einer Initiative zugunsten ehemaliger Nazis begleitet, ein Prozedere, das bis zum heutigen Tag praktiziert wird.<sup>16</sup>

## Ende 40er bis Mitte 80er – „Geprägt von der Dominanz der Kriegsgeneration“

Ab Herbst 1952 verstärkten die USA den Druck auf die österreichische Regierung, endlich mit den jüdischen Organisationen über noch ungelöste Fragen – vor allem über das sogenannte erblose Vermögen sowie die Ablöse von Miet- und Wohnrechten – zu verhandeln. Zudem hatte sich Deutschland im Luxemburger Vertrag 1952 mit Israel über eine Globalzahlung als „Wiedergutmachungsmaßnahme“ geeinigt.<sup>17</sup>

Daher sah auch das offizielle Österreich sieben Jahre nach Kriegsende den „Zeitpunkt zu einer endgültigen Liquidierung der Vergangenheit“ gekommen.<sup>18</sup>

15 Vgl. Walter MANOSCHEK, Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955. In: Reinhard SIEDER/Heinz STEINERT/Emmerich TALOS (Hg.), Österreich 1945–1995. Gesellschaft Politik Kultur (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60), Wien 21996, S. 94–106.

16 Vgl. unten.

17 Vgl. Franz STERN, Rehabilitierung der Juden oder materielle Wiedergutmachung – ein Vergleich. In: STEININGER (Hg.), Der Umgang mit dem Holocaust, S. 167–182.

18 So Karl Hartl, damals österreichischer Generalkonsul in Tel Aviv, zit. nach ALBRICH, „Es gibt keine jüdische Frage“, S. 160.

Verzögert durch Nationalratswahlen begannen die Verhandlungen Österreichs mit 22 im *Committee for Jewish Claims on Austria* zusammengeschlossenen Organisationen 1953. Das *Claims Committee* wollte dabei von Österreich Geldzahlungen zur Hilfe für im Ausland lebende, notleidende ehemalige österreichische Juden erwirken und strebte zudem die Verbesserung der österreichischen Gesetzgebung für Opfer der NS-Verfolgung an.<sup>19</sup> Der zu verhandelnde Themenbereich war sehr komplex und umfasste die individuelle Rückstellung von geraubtem Vermögen, Wertpapieren, Miet- und Pensionsrechten sowie Hilfeleistungen an Opfer, Alte, Gebrechliche und Bedürftige, Entschädigungsleistungen an die Israelitische Kultusgemeinde für zerstörte Friedhöfe, Synagogen, Thorarollen und andere religiöse Gegenstände sowie erbloses Vermögen. Die finanziellen Forderungen von jüdischer Seite beliefen sich auf 312 Millionen Dollar (damals 6,6 Mrd. Schilling; 2002: 2,6 Mrd. €), unter Einrechnung erlittener Einkommensverluste sogar 1,2 Milliarden Dollar (damals 25,6 Mrd. Schilling; 2002 10,1 Mrd. €).<sup>20</sup>

Die Höhe dieser Forderungen veranlasste das offizielle und politische Österreich zu heftigen Gegenreaktionen. So betonte Bundeskanzler Raab, dass Österreich zwar das Vorgefallene bedauerte, aber aus eigener Kraft nicht im Stande sei, „die Schäden und auch nur die Not zu lindern, die in diesen Jahren hervorgerufen wurden“.<sup>21</sup>

Innenpolitisch wurden die Verhandlungen von allen Parteien instrumentalisiert: Die SPÖ wollte im Gegenzug dazu die Anerkennung sozialistischer „Opfer des österreichischen Faschismus“ der Jahre 1934–38; die Rechte reagierte antisemitisch. Vor allem in der Tagespresse wurden Juden als rachsüchtige Personen denunziert.

Die Verhandlungen mit dem *Claims Committee* zogen sich über Jahre hin. Im Juli 1955 einigte man sich auf eine einmalige Zahlung von 22 Millionen Dollar (damals rund 570 Millionen Schilling; 2002: 216,6 Millionen €) über 12 Jahre in einen Fonds (Ausgangspunkt der Verhandlungen waren 80 Millionen Dollar gewesen; damals: 2,1 Mrd. Schilling; 2002: 790,5 Millionen €). Zudem sollte erbloses Vermögen gesucht und an die Jüdische Kultusgemeinde zurückgestellt werden.

1956 wurde der „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben“ (BGBl. Nr. 25/1956), eingerichtet; 1959 kündigte die österreichische Regierung die

19 Vgl. Dietmar WALCH, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg 1), Wien 1971.

20 ALBRICH, „Es gibt keine jüdische Frage“, hier S. 161–163.

21 In einem Schreiben des BK an Nahum Goldmann, zit. bei ebenda, hier S. 162.

Einrichtung eines Fonds für Opfer des Nazi-Regimes, die aus religiösen oder rassistischen Gründen verfolgt worden waren, an, allerdings verabschiedete der Nationalrat kein entsprechendes Budget.<sup>22</sup> Dies geschah erst 1961, als die BRD finanziell einsprang (Bad Kreuznacher Abkommen).<sup>23</sup> Darin hatte sich die BRD u.a. verpflichtet, 95 Millionen DM (damals: 613 Millionen Schilling; 2002: 202,5 Millionen €) zu Entschädigungsmaßnahmen für NS-Opfer zu zahlen (u. a. übernahm die BRD dabei Zahlungen an ehemalige KZ-Häftlinge; in Österreich erhielten NS-Opfer Entschädigungen für Einkommensminderungen). Zahlungen von Österreich an Israel erfolgten jedoch nicht.

Im Gegenzug kam es 1957 zu einer Generalamnestie ehemaliger Nazis, Wiedergutmachungszahlungen für „Opfer der Entnazifizierung“, Sozialmaßnahmen für Kriegsoffer, Spätheimkehrer, volksdeutsche Flüchtlinge und Bombengeschädigte.<sup>24</sup> Hingegen wurde der Kreis Anspruchsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz erst durch die 12. Novelle (BGBl. Nr. 101/1961) auf Träger des Judenstern und auf Kinder, die zum Abbruch der Schulausbildung gezwungen waren, ausgeweitet; ebenfalls miteinbezogen waren nun sogenannte U-Boote.

Andere Opfergruppen (Roma, Sinti, Deserteure, Homosexuelle und Lesben, Zwangssterilisierte, Zwangsarbeiter etc.) hingegen warteten und warten auch weiterhin auf Anerkennung ihres Status als Opfer des NS-Regimes bzw. auf „Entschädigungs-“ und Wiedergutmachungsleistungen durch die Zweite Republik.

## Die Wende?

Erst das Jahr 1986 brachte endgültig das „Ende der Fiktion einer bewältigten Vergangenheit“<sup>25</sup>. Die Gründe für und die Ansätze zu einem neuerlichen Angehen von „Wiedergutmachungsleistungen“ gingen aber (nicht nur) von österreichischer Seite aus.

Die Entschädigung bislang nicht entschädigter Opfergruppen war bereits im Juni 1987 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags („Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht“); diesbezügliche Versuche

22 Vgl. WALCH, Die jüdischen Bemühungen, hier S. 170–194.

23 Zur Vorgeschichte des Bad Kreuznacher Abkommens vgl. Brigitte BAILER, Wiedergutmachung – kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S. 83–98.

24 Zur Amnestie der NS-Täter vgl. WALCH, Die jüdischen Bemühungen, hier S. 145–148; allgemein zur Entnazifizierung in Österreich Dieter STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich, Wien/München/Zürich 1981.

25 Vgl. Heidemarie UHL, Zwischen Versöhnung und Verstörung. Eine Kontroverse um Österreichs historische Identität fünfzig Jahre nach dem „Anschluss“ (Böhlau Zeitgeschichtliche Bibliothek 17), Wien/Köln/Weimar 1992, S. 15.

auf österreichischer Seite wurden nicht zuletzt durch das Ende der „Großen Koalition“, 2000, wieder schubladisiert.<sup>26</sup>

1995 wurde der Nationalfonds (BGBl. Nr. 432/1995) eingerichtet, der bisher noch nicht entschädigte Opfer pauschal abfindet.<sup>27</sup> Den Richtlinien des Fonds zur Folge erhält jedes antragsberechtigte Opfer einmalig 70.000 Schilling (5.087 €) zugesprochen. Zudem kam es am 29. und 30. Oktober 1996 in Mauerbach zur Versteigerung von 8.000 in Bundesverwahrung befindlicher Kunstgegenstände, deren 155 Millionen Schilling (11,3 Millionen €) Erlös ebenfalls zu Gunsten von Opfern des Holocaust und deren Angehörigen Verwendung fand.

Von einer größeren Öffentlichkeit wahrgenommen wurden NS-Opfer und Fragen ihrer Entschädigung aber vor allem im Gefolge der Forderungen von US-amerikanischer Seite nach Ausfolgung von durch Schweizer Banken gehortetem „Raubgold“ und eigentümerlosen Bankkonten.<sup>28</sup> In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen der Entschädigung von durch Juden und Fremdarbeitern geleistete „Sklavenarbeit“ im „Dritten Reich“ aufgeworfen.

Ebenfalls ins Licht der Öffentlichkeit war diese Problematik im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands geraten.<sup>29</sup> Durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, der sogenannte Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990, ist mit einem „Friedensvertrag“ wohl endgültig nicht mehr zu rechnen. Statt dessen wurden durch einen ganzen Komplex multi- und bilateraler Regelungen, dessen Kernstück eben der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ bildet, Grundsätze eines friedlichen Deutschlands festgelegt (Festlegung der Grenzen, ABC-Waffen-Verbot, Begrenzung der Streitkräfte etc.),

26 Etwa der Antrag 227/A XXI. Gesetzperiode des Abgeordneten Kostelka und Genossen (SP) zur Anerkennung von Homosexuellen und Menschen, die während der NS-Zeit zwangssterilisiert wurden, im Opferfürsorgegesetz. In den Konzentrationslagern des „Dritten Reiches“ waren etwa 15.000 homosexuelle Männer inhaftiert, rund 10.000 von den Nationalsozialisten umgebracht worden. Obwohl diese Opfergruppe zusammen mit den als „asozial“ verfolgten Personen im Nationalfonds-Gesetz berücksichtigt wurden, fehlte die Anerkennung im Opferfürsorgegesetz. Dieser Antrag erhielt wohl mit 6.7.2000 die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, wurde parlamentarisch dann aber nicht mehr behandelt.

27 Vgl. Helmut WOHNOUT, Eine „Geste“ gegenüber den Opfern? Der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus und der schwierige Umgang Österreichs mit den Überlebenden nationalsozialistischer Verfolgung. In: Thomas ANGERER/Birgitta BADER-ZAAR/Margarete GRANDNER (Hg.), Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, Wien/Köln/Weimar 1999, S. 247–278.

28 Vgl. das Arbeitspapier der „Unabhängigen Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg für die Konferenz von London über das Nazigold 1997“ vom 6.4.1998. Homepage der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) <<http://www.uek.ch>>.

29 Vgl. Matthias ARNING, Späte Abrechnung. Über Zwangsarbeiter, Schlussstriche und Berliner Verständigungen, Frankfurt a. M. 2001.

jedoch ein ausdrücklicher Reparationsverzicht nicht mitaufgenommen. Einzig in der Präambel des Vertrages heißt es, dass der Vertrag „mit dem Ziel, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren“ geschlossen worden sei. Damit mag zwar die Frage von Reparationen für westliche Staaten politisch vom Tisch sein, aber mit dem Ende des Ostblocks fiel ein wesentliches Hindernis für bilaterale Abkommen mit osteuropäischen Staaten weg. So kam es – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – zur Errichtung einer Stiftung für polnische Zwangsarbeiter im Jahre 1991. Weitere Verhandlungen folgten. Auch die deutsche Industrie verpflichtete sich zu Zahlungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter aus dem Osten.<sup>30</sup>

In Österreich wurde die Thematik in der Öffentlichkeit durch die Einsetzung einer Historikerkommission (1. Oktober 1998) etabliert.<sup>31</sup> Diese war vom Bundeskanzler, Vizekanzler (Regierung) sowie den Präsidenten des National- und Bundesrates gemeinsam eingesetzt worden und erhielt das Mandat, den gesamten Komplex „Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945“ zu erforschen und darüber zu berichten. Die Kommission bestand ursprünglich aus sechs Personen unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, wurde aber inzwischen erweitert.<sup>32</sup>

In der Folge arbeitete die Kommission ein Forschungsprogramm aus, das inzwischen öffentlich ausgeschrieben wurde. Insbesondere hat die Kommission Forschungsaufträge zu Thematiken der „Arisierung“ von Immobilien, Unternehmen, Wohnungen, Geldvermögen; Entlassungen und Berufsverboten; der Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, der sogenannten Gildemeister-Aktion; „Arisierungen“ – Vermögensbeschlagnahmen – Rückstellungen/Entschädigungen im regionalen Vergleich; nationalen Minderheiten: Slowenen und Sloweninnen, Roma und Sinti; politisch Verfolgten; zur katholischen Kirche; zum „Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände“, zur Zwangsarbeit, zur Entstehungsgeschichte der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, zur Analyse der praktischen Vollziehung des

30 Vgl. Ulrich HERBERT, Zwangsarbeiter im „Dritten Reich“ und das Problem der Entschädigung. In: STIEFEL (Hg.), Die politische Ökonomie des Holocaust, S. 203–238.

31 Vgl. Republik Österreich. Historikerkommission, Arbeitsprogramm, Wien 1999. Dieses, weitere Dokumente sowie Ergebnisse finden sich auf der Homepage der Kommission unter <<http://www.historikerkommission.gv.at>>.

32 Vgl. Clemens JABLONER, Zielsetzungen und Arbeitsweise der Historikerkommission, in: Österreich in Geschichte und Literatur, mit Geographie 45 (2001), Heft 5–6, S. 330–340.



einschlägigen Sozialrechts sowie zur Analyse der praktischen Vollziehung des Rückstellungsrechts vergeben. Die Ergebnisse sollen in mehreren Bänden ab Herbst 2002 veröffentlicht werden, bzw. wurden bereits online publiziert.<sup>33</sup>

Auch in das Regierungsübereinkommen „Österreich neu regieren“ der Koalition zwischen ÖVP und FPÖ vom Februar 2000 fand die Thematik Eingang. Dort heißt es unter dem Titel „Starke Demokratie“ unter Punkt 2. Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit:

„Die Bundesregierung bekennt sich zur Fortsetzung des Kurses der Sensibilität und der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit. Es geht darum, vorbehaltlos aufzuklären, die Strukturen des Unrechts freizulegen und dieses Wissen an die nachkommenden Generationen als Mahnung für die Zukunft weiterzugeben. Was den Bereich der NS-Zwangsarbeit betrifft, wird die Bundesregierung im Lichte des Zwischenberichts der österreichischen Historikerkommission unter Berücksichtigung der primären Verantwortung der betroffenen Unternehmen um sachgerechte Lösungen bemüht sein.“<sup>34</sup>

Weiter heißt es unter Punkt 12. Wiedergutmachung für Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und Vertriebene:

„Die Bundesregierung wird um sachgerechte Lösungen in den Fragen aller im Zuge des Zweiten Weltkrieges zur Zwangsarbeit gezwungenen Personen, der österreichischen Kriegsgefangenen sowie der in der Folge der Benesch-Dekrete und Avnoj Bestimmungen nach Österreich vertriebenen deutschsprachigen Bevölkerung bemüht sein.“<sup>35</sup>

Damit war aber auch die alte Junktimierungspolitik der 1950er Jahre wieder aufgenommen worden.

Zur politischen Umsetzung des Vorhabens einer finanziellen Entschädigung für auf österreichischem Boden geleistete Zwangsarbeit wurde Dr. Maria Schaumayer als Regierungsbeauftragte bestellt, die binnen eines

33 Auf der Homepage der Kommission finden sich derzeit (Stand: März 2002) vier Forschungsberichte publiziert: Florian FREUND/Bertrand PERZ, Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939–1945; Marc SPOERER, Schätzung der Zahl der im Jahr 2000 überlebenden Personen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich zwischen 1939 und 1945 als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingesetzt waren; Georg GRAF (Hg.), Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich sowie Brigitte BAILER-GALANDA/Eva BLIMLINGER/Susanne KOWARC, „Arisierungen“ und Rückstellungen von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz (alle Wien 2000).

34 Regierungsprogramm. Österreich neu regieren, Wien, im März 2000, S. 7 < <http://www.austria.gv.at> Rubrik „Regierung“>.

35 Ebd., S. 10.

Jahres mit den US-amerikanischen Stellen Verhandlungen über ein Gesetz eines „Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes“, „Versöhnungsfonds-Gesetz“, (BGBl. Nr. I 74/2000) abschließen konnte. Dieses Gesetz sieht „Geldleistungen an natürliche Personen [vor], die vom nationalsozialistischen Regime“ zur Zwangs- oder Sklavenarbeit auf dem Gebiet der Republik Österreich angehalten wurden. Leistungen an Kriegsgefangene werden nicht erbracht. Kinder und Minderjährige bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten ebenfalls eine Leistung. Das Gesetz sieht vier gestaffelte Beträge für sogenannte „Sklavenarbeiter“ (KZ-Arbeiter) (7.631 €), für zivile Fremdarbeiter in der Industrie (2.544 €), für Personen, die ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt waren (1.453 €) sowie für Frauen, die während ihrer Zwangsarbeit ein Kind zur Welt brachten bzw. zu einer Abtreibung genötigt wurden (363 €), vor. Kinder und Minderjährige erhalten den Betrag, der ihrem Elternteil zusteht.

Der Fonds wird mit Mitteln gespeist, die je zur Hälfte von der Wirtschaft/Industrie und zur Hälfte von der öffentlichen Hand aufgebracht wurden. Zum Präsidenten des Fondskomitees wurde der ehemalige Botschafter Dr. Ludwig Steiner ernannt. Inzwischen ist mit der Auszahlung der Beträge begonnen worden.

Auch hierbei war wieder „Zug-um-Zug“ vorgegangen worden, indem, von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, eine zusätzliche Rentenzahlung von monatlich 300 Schilling (21,80 €) für ehemalige Kriegsgefangene vereinbart wurde, die „unbelastet“ waren und mindestens drei Monate in einem Lager im Osten verbracht hatten.<sup>36</sup>

Die offiziellen Stellen rechnen mit bis zu 150.000 Ansuchen von ehemaligen ZwangsarbeiterInnen, bedeutend weniger als die 240.000 noch potentiell Lebenden, die durch einen Forschungsauftrag von Seiten der Historikerkommission (statistisch hochgerechnet) ermittelt wurden.<sup>37</sup> Insgesamt waren 992.900 Menschen während des NS-Regimes auf Österreichischem Staatsgebiet – damals „Ostmark“ – zwischen 1939 und 1945 als Zwangsarbeiter eingesetzt gewesen. Darunter befanden sich rund 757.000 zivile Ausländer, 150.000 Kriegsgefangene und 85.900 KZ-Häft-

36 Vgl. „Budgetbegleitgesetz 2001“ (BGBl. I Nr. 142/2000), mit dem eine Entschädigung für Kriegsgefangene eingeführt wird („Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz“).

37 SPOERER, Schätzung.

linge und ungarische Juden. Insgesamt sollen heute noch 239.000 am Leben sein.<sup>38</sup>

Mit 18. Mai 2000 wurde von Seiten der österreichischen Bundesregierung Dr. Ernst Sucharipa als Sonderbotschafter für Restitutionsfragen eingesetzt, der ebenfalls mit US-amerikanischen Stellen und jüdischen Verbänden eine Einigung über noch offene Fragen der Restitution verhandeln soll. Hier steht vor allem der große Block von rund 60.000 „arisierten“ und bislang nicht rückgestellten Wiener Mietwohnungen zur Debatte.

Auch in dieser Angelegenheit wurde inzwischen mit 18. Januar 2001 weitgehend eine Einigung gefunden.<sup>39</sup> Das österreichische Paket zur Entschädigung von NS-„Arisierungs“-Opfern sowie von während des Nationalsozialismus Vertriebenen soll dabei ein breites Spektrum an Maßnahmen umfassen. Diese reichen von Sofortzahlungen bis zur Erhaltung jüdischer Friedhöfe durch die Öffentliche Hand. Im Detail wurde vereinbart:

- Ein „General Settlement Fund“ wird eingerichtet und mit insgesamt 360 Millionen Dollar (383 Millionen €) gefüllt. Davon werden 150 Millionen Dollar für die Entschädigung von entzogenen Mietrechten, Hausrat und persönlichen Wertgegenständen verwendet. Mit der Auszahlung in Form eines Pauschalbetrags von 7.000 Dollar wird der Nationalfonds betraut, die entsprechenden Gelder sollen noch heuer fließen. Mit den verbleibenden 210 Mill. Dollar samt Zinsen werden darüber hinausgehende Ansprüche entschädigt.
- Die Öffentliche Hand wird jene Grundstücke, Immobilien sowie andere Gegenstände, die in der NS-Zeit enteignet wurden, und sich heute noch in staatlichem Besitz befinden, zurückerstatten. Das betrifft sowohl individuelle Ansprüche als auch jüdisches Gemeindeeigentum. Derzeit erarbeitet die Historikerkommission eine Aufstellung darüber. Über die „Rückstellung“ soll dann ein dreiköpfiges Panel entscheiden.
- Im Sozialpaket für Holocaust-Überlebende (112 Millionen Dollar für die nächsten zehn Jahre) wird das Pflegegeld auch für im Ausland lebende Bezieher bis zur Stufe 7 (bisher nur bis Stufe 2) ausgeweitet sowie der Zugang zu Renten nach dem Opferfürsorgegesetz erleichtert, da künftig auch Holocaust-Opfer der Jahrgänge 1933 bis 1938 begünstigt Pensionsmonate nachkaufen können.

38 Neben dem bereits erwähnten Gutachten der beiden vgl. Florian FREUND/Bertrand PERZ, Zwangsarbeit in Österreich unter der NS-Herrschaft. In: STIEFEL (Hg.), Die politische Ökonomie des Holocaust, S. 181–202.

39 Vgl. Hans WINKLER, Österreich – die völkerrechtlichen Aspekte. In: Österreich in Geschichte und Literatur 45 (2001), Heft 5–6, S. 341–359.

- Die Kunst-Restitution, die von Österreich schon seit einiger Zeit betrieben wird, wird in diesem Sinne fortgeführt.<sup>40</sup>
- Die Öffentliche Hand nimmt sich künftig der Restaurierung und Erhaltung jüdischer Friedhöfe in ganz Österreich an.
- Der frühere Hakoah-Sportverein wird mit insgesamt acht Millionen Dollar auf einem Grundstück wieder errichtet, das die Stadt Wien zur Verfügung stellt.

Ob damit eine endgültige Einigung hergestellt werden konnte, mag die Zukunft weisen. Allein auf finanziellem Gebiet wird ein Ende dieser Debatte aber sicher nicht erreicht werden können.<sup>41</sup>

40 Bundesgesetz (BG) über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes (1. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz) (BGBl. Nr. 294/1969); BG über die Herausgabe und Verwaltung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz) (BGBl. Nr. 2/1986); BG zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgüter (BGBl. I Nr. 7/1998); Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (BGBl. I Nr. 181/1998). Ähnlich lautende Gesetze auf Länderebene fehlen, mit Ausnahme von Oberösterreich, allerdings bis heute. Oberösterreich hat ein mit 1.4.2002 wirksam werdendes Landesgesetz über „Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus“ fixiert (vgl. Beilage 1340/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode in der Fassung des Zusatzantrags Beilage 1355/2002). Zu den „Mühen der Ebene“ bei der Anwendung dieser Gesetze vgl. Ilsebill BARTHA-FLIEDL/Herbert POSCH (Hg.), inventARISIERT. Enteignung von Möbeln aus jüdischem Besitz, Wien 2000; zum Kunstraub der Nationalsozialisten vgl. Jonathan PETROPOULOS, Kunstraub. Warum es wichtig ist, die Biographien der Kunstsachverständigen im Dritten Reich zu verstehen. In: STIEFEL (Hg.), Die politische Ökonomie des Holocaust, S. 239–257.

41 Zu diesem Schluss verleiten die eher ernüchternden Stellungnahmen aus dem „Volk“ in diversen Radio- und Fernsehsendungen. Etwa „Tirol-Thema“ vom 19.5.2000 zur Entschädigung von Zwangsarbeiter/innen (Gast: Mag. Dr. Wolfgang Meixner; Moderator: Michael Wimmer) oder „Tirol-Thema“ vom 20.6.2001 zum „Schwierigen Umgang mit dem Holocaust“ (Gast: Dr. Rafael Seligmann; Moderator: Michael Wimmer). Beide als Kassette erhältlich beim ORF Radio Tirol. Als erste Reflexion darüber vgl. Wolfgang MEIXNER, Wir waren alle „Zwangsarbeiter“. Überlegungen zur Opfer- und Täterrolle von Österreicherinnen und Österreichern während der NS-Zeit. In: Lisa GENSLUCKNER/Horst SCHREIBER/Ingrid TSCHUGG/Alexandra WEISS (Hg.), Gasmair-Jahrbuch 2001 Tirol: Gegen den Strom, Innsbruck/Wien/München 2001, S. 95–103.